

## Verordnung.

(Som 3. November 1906.)

Die Hafenzpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständnisse mit den beteiligten Großherzoglichen Ministerien erhält der § 39 der Hafenzpolizeiordnung in Mannheim wegen der Errichtung einer Wahrschau an der Mündung des Mühlahafens die nachstehende Fassung:

### § 39.

Auf der zwischen dem Mühlahafen und dem Rhein liegenden Landzunge, 240 Meter oberhalb der Hafenzmündung ist eine Wahrschau eingerichtet, von welcher nach einer besonders veröffentlichten Ordnung Zeichen gegeben werden, wenn auf dem Rhein ein Fahrzeug (einzelnes Schiff, Schleppzug, Floß) zu Tal kommt.

Schiffe, die aus dem Mühlahafen in den Rhein auszufahren beabsichtigen, haben sich rechtzeitig davon zu überzeugen, daß ihre Ausfahrt durch die auf dem Rhein zu Tal kommenden Fahrzeuge nicht gehindert ist.

Zur Wahrschau der im Strom zu Tal kommenden Fahrzeuge haben die aus dem Mühlahafen ausfahrenden Dampfschiffe beim unteren Ende der rechtseitigen Kaimauer im Mühlahafen ein gut vernehmbares Signal mit der Dampfpfeife oder Glocke zu geben und zwar:

Dampfschiffe ohne Anhang ein Zeichen, Dampfschiffe mit Anhang zwei Zeichen mit kurzer Zwischenpause.

Überdies sind die ausfahrenden Dampfschiffe verpflichtet, erforderlichenfalls zur Vermeidung der Begegnung vor der Mündung die Geschwindigkeit zu vermindern.

Im Strom zu Tal kommende Fahrzeuge haben in der Nähe der Hafenzmündungen tunlichst die Mitte des Stromes zu halten und eine Flagge mindestens 5 Meter über Bord am Mast oder an einem Flaggenstock zu führen.

Karlsruhe, den 3. November 1906.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Houfell.

Schneider.

